

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 3681/83 DES RATES

vom 19. Dezember 1983

zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten, die in Italien auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 <sup>(1)</sup> und zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2074/83 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 63, 64 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine große Anzahl von Beamten und sonstigen Bediensteten, die bei der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra dienstlich verwendet werden, haben Klage erhoben mit dem Antrag, die Abrechnung über ihre Dienstbezüge vom Januar 1979 zu ändern.

Durch Urteil vom 15. Dezember 1982 hat der Gerichtshof für Recht erkannt :

„Die den Kläger betreffende Vergütungsmittelteilung für Januar 1979 wird, soweit sie sich auf die Anwendung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3087/78 des Rates beschränkt, sowohl hinsichtlich des Betrags der Angleichung des Berichtigungskoeffizienten als auch hinsichtlich der Rückwirkung dieser Angleichung aufgehoben; die Entscheidungen über die Zurückweisung der Beschwerden des Klägers werden ebenfalls aufgehoben. Die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3087/78 ist auf den Kläger nicht anwendbar, soweit sie die Lebenshaltungskosten in

Varese nicht berücksichtigt und die Rückwirkung der Anpassung des Berichtigungskoeffizienten auf die Zeit ab 1. Januar 1978 begrenzt.“

Um diesem Urteil nachzukommen, ist es angezeigt, die Verordnungen zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für Italien ab 1. Januar 1976 zu berichtigen und ab diesem Zeitpunkt einen spezifischen Berichtigungskoeffizienten für Varese festzusetzen.

Hierbei ist die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeitete Methode anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	187,9
Varese	192,6

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1976 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	201,4
Varese	207,4

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	140,6
Varese	146,9

(4) Mit Wirkung vom 1. Juli 1977 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	138,5
Varese	148,1

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 27. 7. 1983, S. 1.

*Artikel 2*

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für Versorgungsberechtigte, die in Italien ihren Wohnsitz zu nehmen erklären, wie folgt festgesetzt :

Italien	187,9
---------	-------

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1976 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für Versorgungsberechtigte, die in Italien ihren Wohnsitz zu nehmen erklären, wie folgt festgesetzt :

Italien	201,4
---------	-------

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für Versorgungsberechtigte, die in Italien ihren Wohnsitz zu nehmen erklären, wie folgt festgesetzt :

Italien	140,6
---------	-------

(4) Mit Wirkung vom 1. Juli 1977 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für Versorgungsberechtigte, die in Italien ihren Wohnsitz zu nehmen erklären, wie folgt festgesetzt :

Italien	138,5
---------	-------

*Artikel 3*

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	146,4
Varese	156,5

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1978 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	146,8
Varese	157,9

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	157,2
Varese	169,1

(4) Mit Wirkung vom 1. April 1979 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	75,3
Varese	81,0

(5) Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen

Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	70,5
Varese	76,1

(6) Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	77,1
Varese	82,2

(7) Mit Wirkung vom 1. April 1980 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	81,2
Varese	84,4

(8) Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	75,3
Varese	79,1

(9) Mit Wirkung vom 16. November 1980 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	82,4
Varese	79,1

(10) Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	82,4
Varese	85,3

(11) Mit Wirkung vom 16. Mai 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	91,5
Varese	95,3

(12) Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	83,6
Varese	87,1

(13) Mit Wirkung vom 16. November 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	89,0
Varese	90,7

(14) Mit Wirkung vom 1. Juli 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Italien (ausgenommen Varese)	89,7
Varese	91,9

#### Artikel 4

(1) Die Berichtigungskoeffizienten, die gemäß den Verordnungen (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1592/76 <sup>(1)</sup>, (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3177/76 <sup>(2)</sup>, (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1409/77 <sup>(3)</sup>, und (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2859/77 <sup>(4)</sup> in Italien auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind, werden aufgehoben.

(2) Die Berichtigungskoeffizienten, die gemäß den Verordnungen (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1461/78 <sup>(5)</sup>, (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3087/78 <sup>(6)</sup>, (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3084/78 <sup>(7)</sup>, (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 161/80 <sup>(8)</sup>, (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1525/80 <sup>(9)</sup>, (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3139/82 <sup>(10)</sup>, (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 397/81 <sup>(11)</sup>, (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3017/81 <sup>(12)</sup>, (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 372/82 <sup>(13)</sup>, und (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1625/82 <sup>(14)</sup> in Italien auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind, werden aufgehoben.

#### Artikel 5

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1979 gilt für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 <sup>(15)</sup>, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet, folgender Berichtigungskoeffizient :

Varese	81,0
--------	------

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 gilt für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet, folgender Berichtigungskoeffizient :

Varese	84,2
--------	------

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 2. 7. 1976, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 30. 12. 1976, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 330 vom 23. 12. 1977, S. 1.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1978, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 10.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 1.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 5.  
<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 20. 6. 1980, S. 3.  
<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 26. 11. 1982, S. 1.  
<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1981, S. 1.  
<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 23. 10. 1981, S. 1.  
<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 19. 2. 1982, S. 13.  
<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 25. 6. 1982, S. 1.  
<sup>(15)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 1.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 gilt für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Sinne von Artikel auf der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet, folgender Berichtigungskoeffizient :

Varese	88,9
--------	------

(4) Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 gilt für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet, folgender Berichtigungskoeffizient :

Varese	94,3
--------	------

(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 gilt für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet, folgender Berichtigungskoeffizient :

Varese	101,1
--------	-------

(6) Mit Wirkung vom 16. Mai 1981 gilt für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet, folgender Berichtigungskoeffizient :

Varese	109,0
--------	-------

(7) Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 gilt für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet, folgender Berichtigungskoeffizient :

Varese	109,0
--------	-------

(8) Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gilt für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet, folgender Berichtigungskoeffizient :

Varese	112,7
--------	-------

(9) Mit Wirkung vom 1. Juli 1982 gilt für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet, folgender Berichtigungskoeffizient :

Varese	118,4
--------	-------

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1983.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. VAFIS

---